

Beschlüsse und Antworten:

Antrag 3

LAG Niedersachsen

Abschaffung des Ehegattensplittings zur Überwindung tradierter Geschlechterrollen und Aufgabenverteilung innerhalb von Ehen.

Adressatin: BMFSFJ

Sehr geehrte Frau Brüninghold,

Frau Bundesfamilienministerin Lisa Paus dankt für Ihre Mail. Aufgrund der Vielzahl der Zuschriften ist es der Ministerin leider nicht möglich, jede Zuschrift selbst zu beantworten. Sie hat mich daher gebeten, Ihnen zu antworten.

Zu Ihrem Anliegen kann ich Ihnen gern folgende Informationen geben.

Die Regierungsparteien SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN UND FDP haben sich im Koalitionsvertrag darauf verständigt, dass die Lohnsteuer, also die monatliche Vorauszahlung der Einkommensteuer, modernisiert wird. Die Steuerklassen-Kombination III/V wird in das Faktorverfahren der Steuerklasse IV überführt. Die Reform der Steuerklassen für Eheleute und eingetragene Lebenspartner*innen ist ein wichtiger und längst überfälliger Schritt, um endlich mehr Geschlechter- und Leistungsgerechtigkeit im Steuersystem zu schaffen. Sie soll dafür sorgen, dass die Lohnsteuerbelastung künftig fairer zwischen den betroffenen Partner*innen verteilt wird - entsprechend ihres Anteils am Familieneinkommen. Bislang wird ein Großteil der Ehepaare nach der Steuerklassenkombination III/V besteuert. In vielen Fällen führt dies zu einer Schieflage zwischen den Partner*innen in puncto Lohnsteuerbelastung - in den meisten Fällen zu Lasten von Frauen. Denn aktuell sind 90 Prozent der Steuerpflichtigen in der "ungünstigen Steuerklasse V", die besonders hohe Abgaben mit sich bringt, Frauen. Das ist nicht nur ungerecht. Die ungleiche Lohnsteuerlast setzt auch Anreize dafür, dass verheiratete Frauen sich auf einen Nebenverdienst beschränken statt ihr Erwerbspotenzial stärker auszuschöpfen. Millionen Frauen, die bislang in der ungünstigen Steuerklasse V waren, werden nach der Reform also deutlich mehr Netto vom Brutto erhalten. Das ist wichtig für ihre ökonomische Eigenständigkeit und soziale Absicherung. Insbesondere Frauen, die im Status Quo einem Minijob nachgehen, erhalten durch die Reform Anreize, ihr Arbeitsangebot auszuweiten.

Auf eine über die Änderung der Lohnsteuerklassen hinausgehende Änderung des Ehegattensplittings in der Einkommensteuer konnten sich die Koalitionspartner nicht einigen. Insofern können Änderungen am Splitting für diese Legislaturperiode nicht in Aussicht gestellt werden.

Ich hoffe, ich konnte Ihnen mit meiner Antwort weiterhelfen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Annette Schröder

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

Antrag 5

LAG Hessen

Reformierung des Elterngeldgesetzes in Hinblick auf finanzielle Geschlechtergerechtigkeit, Berücksichtigung unterschiedlicher Lebenswirklichkeiten

Die Bundesarbeitsgemeinschaft kommunaler Frauenbüros und Gleichstellungsstellen fordert, das Elterngeldgesetz auf seine Geschlechtergerechtigkeit hin zu prüfen, den Grundbetrag des Elterngeldes in Anlehnung an das Mutterschaftsgeld zu erhöhen, den Bezug des Basiselterngeldes auf zwei Jahre auszudehnen (sofern kein Betreuungsplatz zur Verfügung steht) und die Rentenpunkte der beziehenden Person entsprechend anzupassen.

Sehr geehrte Frau Brüninghold,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 17. Oktober 2024 an Frau Bundesfamilienministerin Paus, in dem Sie fordern, dass das BEEG auf seine Geschlechtergerechtigkeit hin überprüft wird und der Grundbetrag des Elterngeldes in Anlehnung an das Mutterschaftsgeld erhöht wird. Weiter fordern Sie den Bezug des Basiselterngeldes auf zwei Jahre auszudehnen, um Betreuungslücken zu schließen und die Rentenpunkte der beziehenden Person entsprechend anzupassen.

Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass Frau Ministerin nicht alle Briefe persönlich beantworten kann. Sie hat mich gebeten, Ihnen zu antworten. Für das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) ist die Gleichstellung von Frauen und Männern ein wichtiges Anliegen. Wie Frauen und Männer ihre Zeit für Erwerbs- und Sorgearbeit verteilen, ist - wie Sie richtigerweise anmerken - nicht nur eine private Entscheidung. Sie ist gesellschaftlich relevant und hat weitreichende Folgen – etwa für die wirtschaftliche Eigenständigkeit von Frauen, für das Fachkräfteangebot auf dem Arbeitsmarkt, für kulturell geprägte Männlichkeitsbilder – und damit für Gleichstellung insgesamt.

Für einen Wandel hin zu einer fairen Aufteilung von Erwerbs- und Sorgearbeit zwischen Frauen und Männern sind Politik und Gesellschaft gleichermaßen gefragt. Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend unterstützt Eltern in ihren Wünschen für eine partnerschaftliche Aufgabenteilung und pflegende Angehörige bei der Vereinbarkeit von Pflege und Beruf. Ein wichtiger Meilenstein wurde dabei im Jahr 2007 durch die Einführung des Elterngeldes erreicht. Dem Elterngeld liegt das Konzept einer partnerschaftlichen Aufteilung der Betreuungsaufgaben durch die Eltern zu Grunde. Der Konzeption des Elterngeldes ist es zu verdanken, dass immer mehr Väter Elterngeld beziehen und Elternzeit in Anspruch nehmen. Durch die Einführung des Elterngeldes 2007 wurde ein gesellschaftlicher Wandel eingeleitet. Väter nehmen das Elterngeld mehr und mehr in Anspruch und beteiligen sich an der Kindesbetreuung im frühen Kindesalter. Nach Angaben des Statistischen Bundesamtes (Jahresbestandstatistik 2021) hat die Anzahl der Väter, die Elternzeit in Anspruch nehmen und Elterngeld beziehen, mit 46,2 Prozent aktuell einen neuen Höchstwert erreicht. Väter, die Elterngeld nutzen, verbringen nachweislich mehr Zeit mit ihren Kindern und entwickeln über das Kleinkindalter hinaus eine intensive Beziehung zu ihrem Kind. Allerdings zeigt der Gender Care Gap, dass Frauen immer noch mehr als Männer arbeiten, wenn die bezahlte und unbezahlte Arbeit zusammen betrachtet wird. Dabei

bringen sie deutlich mehr Zeit für unbezahlte Sorgearbeit wie Kinderbetreuung, Pflege oder Haushalt auf - Zeit, die ihnen für Erwerbsarbeit fehlt. Daher wurde im Koalitionsvertrag vereinbart, das Elterngeld partnerschaftlich weiterzuentwickeln und den Basis- und Höchstbetrag zu dynamisieren. Durch die aktuelle politische Lage müssen diese Vorhaben jedoch neu bewertet werden. Dies gilt auch für Ihre Anregung den Grundbetrag des Elterngeldes zu erhöhen.

Ihren Vorschlag die Bezugszeit des Basiselterngeldes auf zwei Jahre auszudehnen, entspricht nicht der Zielsetzung unseres Hauses. Das Elterngeld wurde in 2007 auch mit dem Ziel eingeführt, Mütter bei einer frühen Rückkehr ins Erwerbsleben zu unterstützen. Das Elterngeld hat dazu geführt, dass deutlich mehr Mütter schneller - und auch mit immer mehr Arbeitsstunden – ihre Erwerbstätigkeit wieder aufnehmen. Damit hat das Elterngeld wesentlich dazu beigetragen, dass mehr Mütter ihre Existenzen – auch langfristig - gut sichern können. Eine längere Bezugszeit des Elterngeldes würde dieser Zielsetzung widersprechen und kann daher nicht in Aussicht gestellt werden. Das ElterngeldPlus bietet Eltern zudem die Möglichkeit ihren Elterngeldbezug zu verlängern, wenn dies benötigt wird.

Auch ihren Vorschlag den Elterngeldbezug auf mehrere Bezugspersonen des Kindes auszuweiten, halten wir nicht für zielführend. Elterngeldregelungen verfolgen das Ziel einer partnerschaftlichen Aufteilung von Kinderbetreuung und Erwerbsarbeit. Dritten Personen wie z.B. den Großeltern werden daher nur in engen Ausnahmekonstellationen ein Elterngeld oder Elternzeitananspruch gewährt.

Ihren Einwand, dass die Elterngeldregelungen nicht allen Familienmodellen gerecht würden, können wir nicht nachvollziehen. Auch gleichgeschlechtliche Paare haben einen Anspruch auf Elternzeit und Elterngeld unter denselben Voraussetzungen wie verschiedengeschlechtliche Paare. Es gibt außerdem auch Regelungen für Adoptiv- und Stiefelternkonstellationen. Ihrer Forderung nach einer Beschränkung des parallelen Bezugs sind wir durch eine entsprechende Regelung im BEEG durch das Haushaltsfinanzierungsgesetz I und II bereits nachgekommen. Der gleichzeitige Bezug des Basiselterngeldes ist für Geburten ab dem 1. April 2024 neu gestaltet worden: Ein gleichzeitiger Bezug der Familienleistung von beiden Elternteilen ist grundsätzlich nur noch maximal für einen Monat und nur innerhalb der ersten zwölf Lebensmonate des Kindes möglich.

Von der neuen Regelung ausgenommen sind beispielsweise Eltern von neugeborenen Kindern mit Behinderung, Eltern von Zwillingen oder Mehrlingen sowie Eltern von Frühchen, die mindestens sechs Wochen vor dem errechneten Entbindungstermin geboren werden. Diese Eltern können weiter unverändert nach Bedarf, insbesondere für mehr als einen Monat, gleichzeitig Basiselterngeld beziehen.

Wir danken Ihnen für Ihr Engagement und wünschen Ihnen weiterhin viel Erfolg bei Ihrer wichtigen Arbeit.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Dr. Nicoletta Finter

Beschluss 16

LAG Berlin

Ärzt*innen, die von FGM/C betroffene Frauen behandeln, bei der Modernisierung des damit verbundenen Abrechnungssystems unterstützen!

Die Bundesarbeitsgemeinschaft kommunaler Frauenbüros und Gleichstellungsstellen fordert den Gemeinsame Bundesausschuss auf, sich auf gesetzgeberischer Ebene für eine angemessene Abrechnungslösung für die Behandlung FGM/C-betroffener Frauen in Deutschland einzusetzen.

Sehr geehrte Frau Brüninghold,

vielen Dank – auch im Namen von Frau Maag und Herrn Dr. van Treeck – für Ihre E-Mail an die unparteiischen Mitglieder des Gemeinsamen Bundesausschusses (G-BA). Den Impuls hinter dem Beschluss Ihres Vereins von Mitte September 2024, von der Bundesregierung und dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend zu fordern, mehr für Frauen zu tun, die in Deutschland von geschlechtsspezifischer Gewalt wie

Genitalverstümmelungen und Beschneidungen betroffen sind, unterstützen wir sehr.

Der G-BA ist aber leider der falsche Ansprechpartner für Ihre Forderung nach einer Honoraranpassung für ärztliche und/oder therapeutische Beratungsleistungen. Das Honorarsystem für niedergelassene Ärztinnen und Ärzte wird von den Vertragspartnern des Bundesmantelvertrags, dem GKV-Spitzenverband und der Kassenärztlichen Bundesvereinigung, verhandelt. Der G-BA ist in die Beratungen über Anpassungen des sogenannten Einheitlichen Bewertungsmaßstabs nicht einbezogen.

Auch wenn wir Ihnen bei Ihrer konkreten Forderung nicht helfen können, möchte ich die Chance nutzen und kurz von einem derzeit laufenden Forschungsprojekt berichten. Der beim G-BA angesiedelte Innovationsfonds unterstützt aktuell das Projekt „STRONG“ („Stärkung von Krankenhauspersonal in der Versorgung von Migrantinnen. Eine Berliner Fallstudie zu Genitalverstümmelung/-beschneidung“ - [https://innovationsfonds.g-ba.de/projekte/versorgungsforschung/](https://innovationsfonds.g-ba.de/projekte/versorgungsforschung/strong-staerkung-von-krankenhauspersonal-in-der-versorgung-von-migrantinnen-eineberliner-fallstudie-zu-genitalverstuemmung-beschneidung.531)

strong-staerkung-von-krankenhauspersonal-in-der-versorgung-von-migrantinnen-eineberliner-fallstudie-zu-genitalverstuemmung-beschneidung.531) finanziell. Ziel ist es, Wissenslücken bei medizinischem und administrativem Personal in Krankenhäusern zu schließen und damit den von Genitalverstümmelung betroffenen Frauen eine angemessene Versorgung zukommen zu lassen. Im Rahmen des Projekts sollen spezifische Handlungsempfehlungen für das Fachpersonal erarbeitet werden, in die die Perspektiven von Patientinnen, Krankenhauspersonal und weiteren Fachpersonen einfließen. Das Projekt wird für drei Jahre mit insgesamt ca.468.000 Euro gefördert. Für eine bessere Versorgung hilfreiche Ergebnisse stellt der Innovationsausschuss den jeweiligen Institutionen im Gesundheitswesen zur Verfügung und bittet sie, diese in ihrer Arbeit und ihren Verträgen zu berücksichtigen.

Wir wünschen Ihrem Verein viel Erfolg bei Ihrer Arbeit, um die physische und psychosoziale Situation von Frauen zu verbessern, die von geschlechtsspezifischer Gewalt wie Genitalverstümmelungen und Beschneidungen betroffen sind.

Mit freundlichen Grüßen

Prof. Josef Hecken

(Unparteiischer Vorsitzender)